

GST

 * * * * *
 * F R Ö N D E N B E R G E R *
 * ----- *
 * B E K A N N T M A C H U N G E N *
 * ----- *
 * * * * *

=====
 03 / 1993 AMTSBLATT DER STADT FRÖNDENBERG 01. April 1993
 =====

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

Nr.	Gegenstand	Seite

09	Wasserschau 1993	16
10	1. Änderungssatzung vom 26.03.1993 zur Betriebssatzung der Stadtwerke Fröndenberg vom 18.07.1991	17
11	Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Fröndenberg vom 26.03.1993	19
12	Benutzungsordnung und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Fröndenberg vom 26.03.1993	31
13	Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif der Stadt Fröndenberg vom 26.03.1993	35
14	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993	43
15	Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 31269921	45
16	Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 30183487	46
17	Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 30244487	47
18	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "In den Telgen-West"	48
19	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "In den Telgen-Ost"	50
20	8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Am Sümberg"	52
21	3. Änderungssatzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Fröndenberg "Gegenüber der alten Schule" vom 11.03.1993	54

 Herausgeber: Stadtdirektor der Stadt Fröndenberg
 Bezug durch Abonnement jährlich 20,-- DM. Anforderung von Einzelexemplaren 2,-- DM bei der Stadtverwaltung Fröndenberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 2, 5758 Fröndenberg

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "In den Telgen-Ost"

Der Bebauungsplan Nr. 82 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "In den Telgen-Ost" umfaßt das Gebiet zwischen der Straße "Hohenheide" als südliche Begrenzung, dem Querweg (K 24) im Osten und der Straße "In den Telgen" als nördliche Begrenzung. Die westliche Grenze bildet die gemeinsame Planbereichsgrenze mit dem Bebauungsplan Nr. 81 "In den Telgen-West".

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat in seiner Sitzung vom 08.10.1992 den Bebauungsplan Nr. 82 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1989 (BGBI I S. 1093) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsidenten Arnsberg angezeigt. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 17.02.1993 - Az.: 35.2.1-2.4-UN-21/92 - bestätigt, daß bei der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Rechtsvorschriften verletzt wurden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird weiterhin auf den § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW 1992 S. 124), hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvor-

schriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. 82 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "In den Telgen-Ost" liegt ab sofort nebst Begründung im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, 5758 Fröndenberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Fröndenberg, 08.03.1993

D e m m e r
Bürgermeister